

Instruction

Vor einem zeitigen ^{occon: und} Föster unser S. Univers:
Dieß an Maltingen bei Salzburg.

- 1.) Delle wider & im zeitigen Seco-
nomus noch föster, vor füfel-
lein und opa vor weisst und
Lijpfain des andern, befingt
sich, das geringste in Malting
taufen, berautlich: Holtz anwei-
sen, gefäll Holtz, Baum und
Mindefalls zu Mordaußern, in
Masching auf die Befeuir auf
oder abtreiben zu taufen, füfel-
leben oder bießelten pfleges
noch taufen im geringsten
etwas einheitig zu solanck
bei Kraft der cassatione et cap-
itulat, n. noffen d. & Abding des rechtes.
- 2.) Da man bei hoc v. weisung
meint, das besondres hoc
vom vice Opusum et Missibag n.
Holtzfaulbes in den Universi-
täts Maltingen stand geset-
zt, und wortlich, wann Dr.
nur selber Holtz angewiessen
worden, die selbs bei dieser
Gelegenheit dem Malte zum ga-
gen befahlen, und füfel fast
über die Greft & weisung ge-
richtig und mit füfel zufrieden
ist; so soll, zu Verhütung das
Kunstigste thun in gering
Opusum et missibag rießer offen

mehr Holz zu verbrauchen
weniger desbetz anzuhweiszen
oder abfallen zu lassen zu
setzen werden. Und welchen
ans

3.) ein Gefangen gelebt, desbetz
ein Brüder Hoffmutter zu haben
einer Universität Meldungen
nicht grainger Gefallen zu gehabt
werden, so soll Kunftigem an
+ zu Verfchting der Untor dieß aller Mein Holz mehr
verbraucht,

4.) Voll in allmogen, bißt außer
jung Claffer Holz das Sauf zu
haben verordnet, das das Jung und
Frau Holz geöffnet. Das Kunftig
n. abänder aber angewiesen
und dieß das angewiesene J.
erzeit vnd die geöffneten
Holzmaße genutzt zu Claffer
geöffnet werden. Damit aber

5.) nicht das ganze Jahr Inßt das Holz:
laren im Maßte geöffnet, und
mit den Sanden die frakeler, vor
dann angewiesen im Süßgut
oder reicher unterfpietzen wend
können, so soll im Januariu n.
Februaris so woff das ordinare
Befallungs als in brüder Claffer
Holz, wie weniger nicht steyn

bij den hof leitzen ist nochtans
befolkyng, in bijsin des occo-
num in fürsterb mittsch an-
splayning des Waldort anges-
wiesen, und binne schafft seit
des Claffer Holtz auf verfchli-
get u. in Claffer gesplaget wird.

6.) Rinen Mengster, so sijn wir für
welen, woson niest die Zählung
Holtz an den Geistiges Oecono-
mum einig gespäst, das zu-
nächst zum Verstandt anzusplag
weriges dastellt abzuführen
verfahret, inwieweitigenfall aber
vergleicht dem Economo in Li-
quidatione niest verfahret wird.

7.) Holtz das angesplagtes Holtz in de-
nen Monaten, March, April, May,
u. zum aller längsten bis Johanni
alles aus dem Wald gespäft wird,
damit ein salb Jahr danach im Wald
alles spille sij; wie dann der
Grauer Vomperl, das er ist
also naßgelabet werden, daug
zu seien hat.

8.) Der Förster sat an sich in sicht
obligavit genäh zu leben, das
daum das an gewissem Claffer
Holtz festig, so solleß gezeugt
dem Economo anzeigen, und der
selbst in Angriff sein wesney
u. offißt leben können, das ein
ein Holtzmannt das sechste nach
dahin gekreuzzt u. sij nicht mehr
zum Förster verfahret wird.

I. Ist in Ausfahrung des Holtz Zoll
Zoll, sag in allerswegs auf den
Grafschaft Wallensteins vergefah-
ren vielfach, daß so wolt gifer-
all kniety. Caffer nimmerlich
in gevangenen fahrt, dann sol-
lief in denselben Grafschaft. Mal-
dingen gerichteten, verabfolgt
wurde.

10.) Mann Ramn oder abständig
Gambieritz Holtz, obgleich nicht
wolt zu Caffer gebracht worden
Ramn, verbannt wird, soll sol-
lief nach Hfließt, so gos solches
zu bringen. Ramn weilt verbannt
in einem abseitlichen feld an
dem Malz geprästet werden.

11.) Soll dem füster die ausweg zu
gelassen seyn, eins Wiedfall, braud
der gefährlich Holtz, unter einer
größen Wand, verläßt zu
verbannt, sondern solches
gleichwohl nur allen dingey
dem zeitigen Occidens aufzuziehen,
und mit dem verbannt so lang
anziehen, bis dieser solches ge-
funden in geprästet.

12.) Ganzt bar' Holtz, wir auf
in der Caffer zu pflegende Beam.
Holtz, soll ohne Vorsto ein
gefürstet derer sind fürtig
Magnifici, nicht zu Caffer zu
pflegatz, weniger verbannt
Ist über gefürstet als vor Mr.
Ranft, dan Holtz, Braud und

Windpflägern, solley ofn der
längt zu Clapte geöffnayen,
u. wie in Beugpflatte Waldung
trainglich verstreut warden.

13. Wenn sich in demen Univers.
Waldungen einiger Maffing zwi-
schen setzt, daß der fürster Lepin zu
sich in pflicht eavüder zu fassen,
daß es Zeitiger Pfarrer ob
in demen beijen Hoffentlichs
Lepins nach der Michaeli
sich des Walds in so lang ent-
halten müßet, bis die Maffing
befreit Melde ist worden.

14. Ein Maß Selbstmorden soll juss.
maß zum Thitzt Burglob & C
Univers: so sag als Selbstmord
zu bringen, Afindender sind
nach anderwider überpflaz und
Büttweist Melde ist, und Lepin
nach verurtheilt werden.

15) Soll der Fürster granc ^{aufrecht} auf
haben, daß sich niemand, der
der auf sagt, Büttweist zu pfla-
gen oder bütteln zu lesey, unter
langt, sondern dreytig Pfund
wetter bei dem Büttweist, zwing
an dem Holzfarrelot, anzeige
u. ein befehling Bracte zeigt
tage. Ich und

16.) Dass wir bzg... welche anwend
sich in den Räumen, bzg auf
in Abstimmung dessen Maß-
nahmen, gesetzlich gewollt
der Oeconomie, als füster
Friggates dagegen, mit hin, wie
bei allen übrigen Weltka-
ufen, also auf Freiboy ein
Beschwerde ordnung oblie-
vit n. alles Besagten
Unterstützt möglich Ver-
grödet werden. in überzeugt

17.) Gewollt von Oeconomie, als
füster dagegen geschenkt wird
dass zum Haftbefehl verbunden
nichts unterschreitet, von
dem es bei König n. befehlt
in allem bestmöglichsten
Frischheit gegenübert n. die
Meldung in güttem Weise
verfachten werden.

desoy zu erkundet ist dieses
Instruction entworfene
n. geben ein exemplar, zu
jener gesamten Reg-
ierung aufgezeigt n.
gezeigt wurd. So gesetzt
Scribor 26 Nov: 1742.